

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 62 (1950)

**Artikel:** Geschichte der Stadt Laufenburg

**Autor:** Schib, Karl

**Kapitel:** B: Die Stadtgründung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-60410>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Die Stadtgründung

### 1. Die Habsburger als Klostervögte

Ein Kloster war gegründet als Stätte des Gottesdienstes, der Schule, der Kunst und Wissenschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben mußte es mit Gütern ausgestattet werden. Der oft weitzerstreute klösterliche Besitz brauchte weltlichen Schutz. Die Ausübung der Hoheitsrechte, vor allem der Gerichtsbarkeit, die oft mit dem klösterlichen Grundbesitz verbunden war, wurde einem Adeligen übertragen, der als Schutzherr oder Vogt des Klosters waltete und als Entschädigung einen Teil der Einnahmen beanspruchen durfte; oft erhielt er auch das Recht, die Gotteshausleute zum Wehrdienst aufzubieten. Der Vogt sollte die Kästen, d. h. die Vorräte des Klosters, schützen; deshalb wurde er auch Kastvogt genannt. «Es sol und mag ein kastvogt», schreibt das Habsburgische Urbar, «wenden allen den bresten und allen den schaden, den das gotzhus ze Sekingen hette oder haben möchte ...»<sup>1</sup>

Die Vogtei über ein begütertes Kloster bedeutete für den Inhaber einen vielbegehrten Machtzuwachs. Erst Urkunden des 12. Jahrhunderts geben uns Aufschluß über die Säckinger Vögte, und zwar vernehmen wir, daß die Vogtei vor dem Jahre 1173 im Besitze der Grafen von Baden-Lenzburg war. In diesem Jahre starben die Lenzburger aus, und Kaiser Friedrich I. Barbarossa übergab die Vogtei über Säckingen samt der Grafschaft im Zürichgau dem Grafen Albrecht III. von Habsburg<sup>2</sup>. Barbarossa weilte damals in unserer Gegend und vollzog den für die Zukunft des Fricktals so wichtigen Vogteiwechsel in Säckingen mit eigener Hand. Mit der Übernahme der Säckinger Vogtei zogen die Habsburger in unsere Gegend ein.

Die Habsburger stammten aus dem Elsaß, besaßen aber schon ums Jahr 1000 das sogenannte «Eigen» in der Gegend von Brugg am Zusammenfluß der Aare und Reuß. Dort hatten sie die Habsburg erbaut, und im Freiamt gründeten sie auf einem ihrer Güter das Benediktinerkloster Muri. Die Säckinger Vogtei mit allen ihren Hoheitsrechten über zahl-

<sup>1</sup> Habsb. Urbar, S. 57.

<sup>2</sup> A. SCHULTE, *Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten*, S. 96 ff. – Habsb. Urbar, S. 56 Anm. 3.

reiche Dörfer im Fricktal und im südlichen Schwarzwald mußte ihnen als Brücke zwischen den elsässischen und aargauischen Besitzungen hochwillkommen sein.

Der säckingische Vogteibesitz wurde bald abgerundet durch den Erwerb der Landgrafschaft Frickgau, der den Habsburgern nach dem Aussterben der Grafen von Alt-Homberg ums Jahr 1223 gelang.

Albrecht von Habsburg, der als erster die Vogtei Säckingen verwaltete, hatte darüber hinaus aus dem Erbe der Lenzburger ausgedehnte Herrschaften in den heutigen Kantonen Luzern, Schwyz und Unterwalden erworben. Sein Sohn, Rudolf der Alte, war durch seine Gemahlin Agnes von Staufen mit dem großen Hohenstaufenkaiser Friedrich II. verwandt und dessen treuer Parteigänger. Seine Beziehungen zu Laufenburg sind urkundlich so gut belegt, daß zu seiner Regierungszeit das Halbdunkel, das bis jetzt über der Laufenburger Geschichte lag, verschwindet.

## 2. *Die Stadtgründungen am Oberrhein*

Noch ums Jahr 1000 gab es zwischen Basel und dem Bodensee keine einzige städtische Siedlung. In unserer Gegend, d. h. im südlichen Rheintal, ist auch kein einziger Dorfname für diese Zeit urkundlich belegt. Zwar hat der sogenannte GEOGRAPH VON RAVENNA in seiner im 7. Jahrhundert verfaßten Weltbeschreibung zwischen Basel und Konstanz einen Ort «Caistena» erwähnt; aber die Vermutung, es könnte sich um Kaisten handeln, steht auf sehr schwachen Füßen<sup>3</sup>. Rechtsrheinisch wird Luttingen im 8. Jahrhundert erwähnt und Birkingen im 9. So dürtig, wie es nach der urkundlichen Überlieferung aussieht, war es nun mit der Besiedelung des Rheintales doch nicht bestellt; denn wie schon oben erwähnt wurde, beruht die Leere auf der totalen Zerstörung des Säckinger Urkundenbestandes durch den Klosterbrand von 1272. Links- und rechtsrheinisch bestand zweifellos seit der Völkerwanderungszeit eine Kette von Dörfern. Alamannische Grabfunde wurden linksrheinisch zwar nur bei Kaisten gemacht, aber der Zufall kann wohl weitere zutage fördern<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> HOWALD und MEYER (*Die römische Schweiz*, S. 171) weisen auf die Möglichkeit eines Verschriebes hin. Kaisten wird zum erstenmal 1282 in der Namensform Keiston erwähnt (BUB II, S. 217, 30).

<sup>4</sup> Vgl. die Karte «Alamannische Gräber im Aargau», bearbeitet von R. BOSCH (Aarg. Heimatgesch. III).

Ein Teil unserer Dörfer allerdings gehört einer späteren Siedlungsperiode an; es handelt sich in diesem Falle um Rodungsdörfer, deren Flur dem Walde abgewonnen wurde. Einige dieser Dörfer können dank der Initiative des Klosters Säckingen entstanden sein, das unfreien Untertanen die Freiheit schenkte mit der Auflage, durch Rodung neues Siedlungsland zu schaffen. Mit guten Gründen hat man die in Urkunden und Akten immer wieder erwähnten Freien im Mettauer Tal als Rodungsfreie bezeichnet<sup>5</sup>. Ganz neue Wege beschritt die Besiedlung mit dem Auftauchen der Stadt.

Die Entstehung der Städte steht im Mittelalter im engsten Zusammenhang mit dem Handel. Voraussetzungen des Handels aber sind staatliche Ordnung und Sicherheit. Im 10. Jahrhundert fehlte beides; nach dem Zerfall des Karolingerreiches stießen die Ungarn in wiederholten Zügen brennend und raubend nach Westen vor. Als sie im Jahre 917 Basel dem Erdboden gleichmachten, werden auch die Fischer am Laufen unliebsame Bekanntschaft mit den vorbeiziehenden Reiterhorden gemacht haben. Vom Handel konnte unter solchen Umständen keine Rede sein. Die einstigen Verkehrsstraßen der Römer waren Durchzugsweg der Räubervölker geworden; bei deren Einbruch floh die Bevölkerung auf die umliegenden Höhen in die Refugien, wo sie hinter Wall und Graben Schutz suchte.

Im Jahre 955 gelang es dem deutschen Kaiser Otto I., dem Großen, die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg vernichtend zu schlagen; damit war der entscheidende Schritt zur Befriedung getan. Die Bodenseegegend stand bereits in Verbindung mit Oberitalien. Im Jahre 947 hatte Otto I. dem Kloster St. Gallen das Markt- und Münzrecht für Rorschach gegeben mit der ausdrücklichen Begründung, es solle dadurch der Verkehr mit Italien ausgenutzt und gefördert werden. Rings um den Bodensee beginnt nun ein neues Leben. Die alte Römerstadt Konstanz erwacht aus ihrem Schlaf; Allensbach und Radolfzell erhalten das Marktrecht; bald darauf folgt Stein am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee. Unterdessen hatte der Handel vom Niederrhein und vom flandrischen Städteland aus längst Basel erreicht<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> F. W. GEIER, *Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter*. Diss. Heidelberg 1931, S. 20 f.

<sup>6</sup> H. AMMANN, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, S. 17 ff. – SCHIB, Schaffhausen, S. 9 f.

Es handelte sich nun darum, die Schiffahrtsstraße zwischen Basel und Bodensee zu öffnen. Vor allem mußten die Vorbedingungen für die Umfahrung des Rheinfalls geschaffen werden. Das geschah mit der Gründung Schaffhausens ums Jahr 1045<sup>7</sup>. Jetzt konnten die Transportkähne entladen, die Waren gestapelt und innert nützlicher Frist auf der Achse um den Rheinfall herumgeführt werden. Ähnliche, wenn auch etwas geringere Schwierigkeiten waren bei Laufenburg zu überwinden. Sobald die Schiffahrt zwischen Konstanz und Basel über Schaffhausen im Gang war, war die Lage bei Laufenburg reif für die Stadtgründung.

### *3. Die Siedlung am Laufen wird zur Stadt*

Der schon oben erwähnte Graf Rudolf der Alte von Habsburg erkannte die Gunst des Augenblicks. Von den beiden sicher bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts erbauten Burgen aus überblickten seine Dienstleute den wachsenden Rheinverkehr. Das Beispiel des aufblühenden Stapel-, Umlade- und Marktplatzes Schaffhausen mußte anspornend wirken. Warum sollte dem Habsburger am Laufen mißlingen, was dem Nellenburger am Rheinfall so gut gelungen war? Vor dem Jahre 1207 entschloß sich Graf Rudolf zur Stadtgründung. Für die Erkenntnis des Vorganges der Stadtentstehung steht uns eine Urkunde von außergewöhnlichem Interesse zur Verfügung, der Spruch eines Schiedsgerichts, das Streitigkeiten zwischen der Äbtissin von Säckingen und ihrem Kastvogt, dem Grafen Rudolf II. von Habsburg, wegen der *villa* und den beiden Burgen Laufenburg zu schlichten hatte<sup>8</sup>. Die Äbte von Muri, Engelberg, Lützel und Salem waren von den beiden Parteien zu Schiedsrichtern gewählt worden; sie fällten einen Schiedsspruch folgenden Inhalts: Der Graf soll die säckingische *villa* und alle Besitzungen des Klosters, den Klerus, die klösterlichen Amtsleute und die ganze Hörigenfamilie in den Rechten belassen, die sie zur Zeit des Grafen von Baden genossen haben. Weder Bürger (*burgenses*) noch Gotteshausleute dürfen an eine andere als die von altersher übliche Gerichtsstätte gerufen wer-

<sup>7</sup> SCHIB, Schaffhausen, S. 10 ff.

<sup>8</sup> Ich folge hier meinen Ausführungen in der Einleitung zu den «Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg» (Aarg. Urkunden VI), S. VII-X. Die Urkunde vom 4. Nov. 1207 ist abgedruckt im *Stadtrecht von Laufenburg*, hg. von FRIEDRICH EMIL WELTI, S. 1 ff., Nr. 1.

den; kein Gotteshausmann darf gezwungen werden, sich in Laufenburg niederzulassen. Die Dorfleute sollen dem Kastvogt keine Fuhren leisten, bevor aller herrschaftliche Wein (*vinum dominarum*) ins Kloster geliefert ist. Die Äbtissin belehnt den Grafen auf ewig mit den beiden Burgen diesseits und jenseits des Rheins gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Wachs. Die Gerichtsbarkeit, den Zwing und Bann, den die Äbtissin in Säckingen innehalt, soll sie auch in Laufenburg haben; für den Konvent bezieht sie die Hofstattzinsen, die jährlich auf Martini fällig sind. Die Gärten und alles an die Burgen angrenzende Land dürfen der Graf oder die Seinigen nur mit der Erlaubnis der betreffenden Hufen- oder Schuposenbesitzer bebauen. Die Pferde des Grafen oder seiner Gäste dürfen nicht in den umliegenden Dörfern eingestellt werden, es sei denn zur Zeit, wo Graf und Kloster gemeinsam Krieg führen; es soll dem Grafen auch nicht gestattet sein, Heu und Garben zu requirieren, noch sollen vom Grafen oder den Seinen geschickte Tiere überwintert werden. Ferner sollen die angrenzenden Wälder unter dem schuldigen und gewohnten Banne bleiben, damit den Eisenschmelzern kein Holzschlag zu ihrem Betrieb gestattet werde. Graf und Konvent sollen nicht mehr als zwei Fischereischiffe zu gemeinsamem Gebrauch haben, es sei denn, daß beide Teile sie vermehren wollen. Der Graf soll keine Steuern einziehen, bis der Gersten- und Kornzins des Klosters abgeliefert ist. Kleriker, Mönche, Pilger und die ganze Hörigenfamilie der Säckinger Kirche sollen für sich und ihre Fuhrwerke freien Durchgang über die Laufenburger Brücke haben. Zur Wiedergutmachung des dem Kloster zugefügten Schadens vergabt ihm der Graf Güter in Schinznach und Villnachern.

Durch den Schiedsspruch sind die grundherrlichen Rechte des Klosters geschützt und die Übergriffe des gräflichen Kastvogts zurückgewiesen worden. Dabei handelte es sich aber nicht um planlose Willkürakte des Grafen, sondern um nichts weniger als um den Versuch einer Stadtgründung. Wie weit war die Gründung beim Beginn des Prozesses gediehen? Aus dem Schiedsspruch ist vor allem die Existenz der beiden Burgen und der Brücke zu erkennen. Was hat man sich unter der erwähnten *villa* vorzustellen? Gewiß bestand sie aus zwei Vorburgen, einer größeren linksrheinischen und einer kleineren rechtsrheinischen. Das linksrheinische *castrum*, das spätere Schloß, lag auf einem Felsen, dessen Ausläufer das Rheinbett verengen und halbinselartig in den Fluß vorspringen; auf diesen Felsplatten lag die linksrheinische Vorburg. Das rechtsrheinische *castrum* erhob sich wahrscheinlich auf der Uferhöhe,

und dessen Vorburg lag am Uferabhang. Die beiden Burgen konnten ihrer Rolle als Brückenköpfe nur gerecht werden, wenn sie die Brücken-zugänge wirklich in die Befestigung einbezogen. Dazu waren Flankierungs-mauern um die Vorburgen notwendig; deren Bau war eine einfache Sache, genügte doch selbst auf der Großlaufenburger Seite ein Mauerwerk von etwa 100 Metern Länge zur Sicherung der zwischen Burg und Brücke gelegenen Halbinsel. Mit guten Gründen dürfen wir also die aus der Urkunde von 1207 uns entgegentretende Siedlung eine Stadt im militäri-schen Sinne heißen. Diese Seite des städtischen Wesens war auch nicht umstritten.

Wie aus dem Schiedsspruch ersichtlich ist, war aber der Graf dazu übergegangen, die *villa* zu einem neuen, besonderen Gerichtsbezirk, zu einem Stadtgerichtsbezirk zu machen. Die Fischer und Schiffleute, die seit alter Zeit an der Stromschnelle saßen und deren zuständiges Ge-richt der säckingische Dinghof Kaisten war, sollten nun als Bürger (*bur-genses*) ihr eigenes Stadtgericht bekommen. Die neue Stadt sollte ein Sammelpunkt habsburgischer Untertanen werden – das war echt habsburgische Städtepolitik; die säckingischen Gotteshausleute der umliegenden Dörfer wurden veranlaßt, wie im Schiedsspruch angedeutet wird, sogar gezwungen, ihren Wohnsitz in Laufenburg zu nehmen. Der Stadt-herr beanspruchte den Hofstättenzins, der bis jetzt Eigentum der Grund-herrin war, und zog Steuern ein ohne Rücksicht auf die Rechte der klösterlichen Grundherrschaft. Vor allem aber wird der Graf die Grün-dung eines Marktes beabsichtigt haben. Die wirtschaftlichen Grundlagen für die gedeihliche Entwicklung eines Marktes waren durchaus gegeben. In der Urkunde von 1207 wird der Markt nicht berührt; aber was dort über die Fischerei und das Eisengewerbe gesagt wird, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß der Graf der Wirtschaft Auftrieb zu geben versuchte. Damit sind auch schon in dieser ersten Laufenburger Urkunde zwei Wirt-schaftsgebiete erwähnt, die zusammen mit dem dritten, der Schiffahrt, die städtische Wirtschaft der nächsten Jahrhunderte kennzeichnen. Die Stadt bekam ja später neben dem Fischhandel auch den Eisenhandel in ihre Hände, so daß ein städtischer Wochenmarkt, der von den zahlrei-chen umliegenden Dörfern aus beliefert werden konnte, eine Notwendig-keit war. Schon in den ältesten erhaltenen Aufzeichnungen städtischen Rechts finden sich denn auch marktrechtliche Bestimmungen<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Stadtrecht, S. 9, Zeile 8–15.

Im Willen zur Stadtgründung war der Kastvogt über die Rechte des seinem Schutz anvertrauten Klosters hinweggeschritten; das Urteil des Schiedsgerichts, das ganz zu seinen Ungunsten ausfiel, zeigt, wie er den Rechtsboden verlassen hatte, indem er sich einfach über die Rechte der Grundherrschaft hinwegsetzte. Der Prozeß endigte mit dem Sieg der Grundherrschaft; nach dem Urteil zu schließen, war nun die Stadtwerdung Laufenburgs unterbunden, dem städtischen Gerichtsbezirk war die Rechtsgrundlage abgesprochen, das Kloster erhielt die Bestätigung seiner Gerichtshoheit, behielt seine Gotteshausleute, bezog weiterhin die Hofstattzinsen, behauptete für seine grundherrlichen Steuereinkommen den Vorrang vor der Vogtsteuer, schützte zugleich seine Gotteshausleute vor den Übergriffen des Kastvogts und hielt das Wirtschaftsleben in den Grenzen, die ihm vorteilhaft schienen.

Dem Spruch der Schiedsrichter von 1207 steht nun eine Entwicklung gegenüber, die ihm in allen wesentlichen Punkten geradezu entgegen gesetzt ist. Schon 41 Jahre später finden wir den Sohn des scheinbar gescheiterten Stadtgründers in einer Lage, die nicht mehr derjenigen des Schiedsspruchs von 1207 entspricht. Graf Rudolf, der Begründer der Laufenburger Linie, vergabt 1248 dem Johanniterhaus Bubikon eine Hofstatt mit Baumgarten in der Vorstadt von Laufenburg<sup>10</sup>. Er befreit die in dem zu errichtenden Hause sich Niederlassenden für immer von jeder Zollabgabe, von jeder Steuer und von den Wachen. Der Schenker tritt hier ganz wie ein Stadtherr auf. Laufenburg ist seit 1207 schon über die damaligen Mauern hinausgewachsen; auch der Name der Vorstadt ist bereits erwähnt – «in anteriori villa Löffenberch, que dicitur in cespite» –, «im Wasen» heißt der Stadtteil heute noch. Gottfried von Habsburg, der Sohn Rudolfs III., übertrug am 17. November 1270 bei der Bestätigung der Stiftung den Johannitern die Verpflichtung, von ihrem Haus bis zur Befestigung des Schlosses eine Mauer zu bauen<sup>11</sup>; schon wird also zur Ummauerung der Vorstadt geschritten.

Noch viel größer wird aber der Abstand von der Rechtslage, wie sie der Schiedsspruch von 1207 wiederherstellen wollte, wenn wir ihr die ersten erhaltenen Stadtrechtsaufzeichnungen gegenüberstellen. 1315 ließ Graf Johann I. von Habsburg «alle die recht und die gütten gewonheit ..., die die statt und unsrer burger zu Lawffenberg von alterher

<sup>10</sup> ZUB II, S. 211, Urkunde vom 30. Mai 1248.

<sup>11</sup> ZUB IV, S. 152, Nr. 1446.

hand gebracht», aufzeichnen und bestätigen. Auf die marktrechtlichen Bestimmungen habe ich schon oben hingewiesen. In bezug auf das Gericht sagt das älteste Stadtrecht: «Es ist auch recht und von alter her kommen, das das gotzhaws zu Seckingen umb alle ansprache, so es an die burger hatte, sol recht suchen vor dem herren oder vor seinem vogte, und nyenndest annderswahin laden, für babst, für keyser noch für künig, noch für bischof, noch für kein annder gerichte ...»<sup>12</sup> An Stelle der *loca ad iudicandum instituta*, d. h. der zum Richten bestimmten Orte der Urkunde von 1207 erscheint hier das Stadtgericht; der städtische Gerichtsbezirk tritt deutlich in Erscheinung, sogar die Äbtissin muß nun bei Streitigkeiten mit Laufenburger Bürgern Recht vor dem Stadtgericht suchen. Wie konnte die Entwicklung so gegen den Willen der Schiedsrichter von 1207 verlaufen? Zwei Möglichkeiten sind gegeben: Entweder erfolgte anschließend an die Belehnung mit den beiden Burgen eine weitere Belehnung, über die wir urkundlich nichts wissen, mit allen den Rechten, in deren Besitz die Habsburger später tatsächlich sind, oder aber der gräfliche Kastvogt hat sich über die grundherrlichen Rechte des Klosters schließlich einfach nach dem Recht des Stärkeren hinweggesetzt. Für die erste Möglichkeit spricht die Tatsache, daß sich das Lehensrecht der Habsburger nie zum Eigentumsrecht entwickelt hat; beide Faktoren können zusammengewirkt haben.

<sup>12</sup> Stadtrecht, S. 9, Zeile 23–28.